

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2048

Sportvereine der Stadt Zug: Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Grund- und Jugendsportbeiträge

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 8. September 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Grund- und Jugendsportbeiträge für die Sportvereine der Stadt Zug.

Ausgangslage

Seit 1983 werden die Sportvereine der Stadt Zug mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in Form von Grundbeiträgen - je nach Anzahl der Mitglieder abgestuft zwischen CHF 400.-- und CHF 1'000.-- und Förderbeiträgen - pro Jugendliche/n im Alter von 7 bis 19 Jahren = CHF 40.-- unterstützt. Die Beitragsleistung hat sich bewährt und wird von den Stadtzuger Vereinen auch sehr geschätzt.

Mit Beschluss Nr. 1208 vom 11. April 2000 (GGR-Vorlage Nr. 1536 vom 7. März 2000) wurde der Beitrag für diese Förderung des Jugendsports und die finanzielle Unterstützung der Stadtzuger Sportvereine auf CHF 115'000.-- (Indexstand Dezember 1999 = 146.2 Punkte) festgelegt. Der Beitrag wurde - wie im GGR-Beschluss vorgesehen - inzwischen periodisch der Teuerung angepasst und beträgt aktuell CHF 126'000.--. Aktuell werden 57 Vereine und 2'813 Jugendliche unterstützt. Dies sind 22 Vereine und 717 Jugendliche mehr als noch vor 10 Jahren, weshalb sich die Grundbeiträge um CHF 14'400.-- und die Jugendsportbeiträge um CHF 28'680.-- erhöhten.

2009 wurden Jugendsportbeiträge von insgesamt CHF 112'520.-- für 2'813 Jugendliche und Grundbeiträge von insgesamt CHF 30'700.-- an 57 Vereine ausbezahlt. Mit dem Totalbetrag von CHF 143'220.-- wird der Kredit 2009 um CHF 17'220.-- überschritten. Die Zunahme (Tendenz steigend) widerspiegelt den erfreulichen Erfolg für die Bemühungen, die Bevölkerung und vor allem die Jugendlichen für mehr Sport und Bewegung zu begeistern.

Damit die Vereine weiterhin im gewohnten Rahmen unterstützt werden können, soll der Beitrag an die Sportvereine der Stadt Zug von CHF 115'000.-- (Stand 2009 Index bereinigt = CHF 126'000.--) auf jährlich CHF 170'000.-- erhöht werden.

Mit dieser Unterstützung kann die Sportförderung gemäss Leitbild des Sportamtes der Stadt Zug wahrgenommen werden. Zudem wird damit die äusserst wertvolle und zum grossen Teil ehrenamtliche Tätigkeit von Funktionären der Sportvereine - vor allem im Bereich der Jugendarbeit - anerkannt. Aufgrund der stetig wachsenden Anforderungen ist es in der heutigen Zeit zunehmend schwieriger, solche Personen zu finden.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Erhöhung des jährlich wiederkehrenden Beitrags für die Sportvereine der Stadt Zug auf CHF 170'000.-- zu bewilligen und
- den Stadtrat zu ermächtigen, den jährlich wiederkehrenden Beitrag jeweils über das Budget an die Entwicklung der Teuerung anzupassen.

Zug, 8. September 2009

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Richtlinien Grund- und Jugendsportbeiträge an die Sportvereine der Stadt Zug
- Leitbild 'Sport in Zug' (im Internet aufgesetzt)

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Sandra Müller-Kammermann, Leiterin Sportamt, Tel. 041 728 20 41.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. betreffend Sportvereine der Stadt Zug: Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Grund- und Jugendsportbeiträge

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2048 vom 8. September 2009:

1. Der jährlich wiederkehrende Beitrag für die Förderung des Jugendsports und die finanzielle Unterstützung der Sportvereine der Stadt Zug wird ab 2010 von CHF 115'000.-- (2009 Stand Index bereinigt = CHF 126'000.--) auf CHF 170'000.-- erhöht.
2. Der Beitrag ist jeweils ins Budget der Laufenden Rechnung, Konto 36522.02/2810, Sportvereine, aufzunehmen. Er basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand Juni 2009 = 103.6 Punkte; Basis Dezember 2005 = 100) und kann jeweils periodisch über das Budget an die Entwicklung der Teuerung angepasst werden.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 Abs. 1 Bst. d der Gemeindeordnung sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

Isabelle Reinhart, Präsidentin

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Referendumsfrist: